

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zu den Kosten einer Familienferienerholung

• **Antragsteller:**

Name, Vorname: _____ Geb.Datum: _____

Anschrift: _____

Konto-Nr.: _____ bei der _____ BLZ _____

Einkommen in den letzten 3 Monaten: Netto _____ EUR

(Nachweise beifügen, ohne Kindergeld, Miet- oder Lastenzuschuss)

• Im Haushalt lebende und überwiegend unterhaltene Angehörige:

	Name, Vorname	geb. am	Netto EUR Einkommen in den letzten 3 Monaten (Nachweise beifügen)
1	_____	_____	_____
2	_____	_____	_____
3	_____	_____	_____
4	_____	_____	_____
5	_____	_____	_____
6	_____	_____	_____
7	_____	_____	_____

• An der gemeinsamen Erholungsmaßnahme nehmen nicht teil: Ziff. _____

Begründung: _____

• Die Erholungsmaßnahme findet statt vom _____ bis _____ (je einschließlich des An- und Abreisetages = 1 Tag) insgesamt: _____ Tage

in (Ort der Erholung): _____ Land: _____

• Folgende außergewöhnliche Belastungen liegen vor (bitte ankreuzen):

- alleinstehender Elternteil
- behindertes Kind (oben Ziff. _____) Nachweise beifügen
- Sonstiges (z. B. Unterhaltszahlungen, Begründung und Nachweise)

• Wird die Erholungsmaßnahme von anderer Seite gefördert?

- Ja, von _____ in Höhe von EUR _____
- Nein

• Haben Sie letztes Jahr einen Familienferienerholungszuschuss beantragt bzw. einen Zuschuss erhalten?

- Ja
- Nein

bitte wenden!



Ich versichere, die Richtigkeit vorstehend gemachter Angaben. Es ist mir bekannt, dass wegen falscher oder unvollständiger Angaben zu unrecht gezahlte Beträge zurückzuerstatten sind.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Antragstellers)

Hinweis: Ein Zuschuss wird nach Vorlage der Ausgabebelege - mit Namen aller Teilnehmer an der Erholungsmaßnahme - ausbezahlt.

AUSZUG AUS DEN RICHTLINIEN DES OSTALBKREISES ZUR FÖRDERUNG DER FAMILIENFERIENERHOLUNG (STAND 01.01.1992)

ODER WAS SIE UNBEDINGT WISSEN SOLLTEN:

Gefördert wird Familienferienerholung von

- ⇒ Eltern, die mit drei oder mehr Kindern oder mit einem behinderten Kind in häuslicher Gemeinschaft leben.
- ⇒ alleinstehenden Elternteilen, die mit mindestens einem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben.
- ⇒ Familienferienerholung ist in der Regel gemeinsam zu verbringen.
- ⇒ Die Familienferienerholung ist außerhalb des Wohnortes zu verbringen. Eine Förderung erfolgt nur für einen Urlaub in der Bundesrepublik Deutschland und im europäischen Ausland.
- ⇒ Aufenthalte bei Verwandten werden nicht gefördert.
- ⇒ Der Familienferienaufenthalt hat zusammenhängend zu erfolgen. Er hat mindestens 14 Tage zu betragen. In Einzelfällen ist auch weniger zulässig. Insgesamt können bis zu maximal 21 Tage gefördert werden.
- ⇒ Ein Zuschuss zur Familienferienerholung wird nur gewährt, wenn das nachgewiesene durchschnittliche monatliche Familieneinkommen der Personen nach Ziffer 2 in den letzten drei Monaten vor der Antragstellung pro Kopf den Betrag von 281,21 EUR nicht übersteigt. Zum Nettoeinkommen zählen nicht Kindergeld, Wohngeld oder einmalige Zahlungen wie z. B. Weihnachtsgeld oder Urlaubsgeld.
- ⇒ Der Zuschuss beträgt für jedes Mitglied der Familie oder Teilfamilie, das am Ferienaufenthalt teilnimmt, pro Tag 3,58 EUR.
- ⇒ Zuschüsse Dritter werden auf den Zuschuss des Landkreises voll angerechnet. Der Zuschuss wird pro Familie alle 2 Jahre nur einmal gewährt.
- ⇒ Der Antrag ist vor Antritt des Urlaubs zu stellen. Dem Antrag sind die letzten drei Lohnabrechnungen beizufügen.
- ⇒ Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Beendigung des Familienaufenthaltes gegen Vorlage einer Bestätigung über die Dauer und Ort des Aufenthalts und die Anzahl der Personen, die an der Familienferienerholung teilgenommen haben (Bestätigung durch Beherbergungsbetrieb, Campingplatzverwaltung usw.).

